

**Satzung der Katharina-Cajar-Stiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Katharina-Cajar-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 17.07.1997 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur mit der Verpflichtung, jederzeit für eine angemessene Pflege des Grabes der Stifterin zu sorgen und dieses stets im guten Zustand zu erhalten. Die restlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Speyerer Friedhof zu verwenden, z. B. für Erhaltungs-, ggf. auch Erweiterungsmaßnahmen und Verschönerungen.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 397.167,05 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Gemäß testamentarischen Bestimmungen und im Rahmen der steuergesetzlichen Höchstbeträge der Abgabenordnung sorgt die Stiftung für die angemessene Pflege des Grabes.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Satzung der Meier-Schenk-Stiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Meier-Schenk-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 27.03.1987 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Die Stiftungserträge sind zugunsten bedürftiger älterer Menschen zu verwenden. Vor allem ist daran gedacht, bedürftigen älteren Menschen die Nutzung altenheimverbundener Wohnungen zu ermöglichen.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 202.486,03 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Satzung der Remlein-Münch- und Merbelstiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Remlein-Münch- und Merbelstiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.  
Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 27.01.1989 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe mit der Verpflichtung, dass der Teil des Stiftungszwecks der Remlein-Münch-Stiftung „Unterhaltung des Familiengrabes Remlein-Münch“ bis zur Auflösung des Friedhofes weiter besteht. Die restlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen sollen für die Beschaffung von Spielzeug, Bastel- und Unterrichtsmaterial der Kindertagesstätten und/oder Jugendförderung der Stadt Speyer verwendet werden.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 30.152,50 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Gemäß testamentarischen Bestimmungen und im Rahmen der steuergesetzlichen Höchstbeträge der Abgabenordnung sorgt die Stiftung für die angemessene Pflege des Grabes.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Satzung der Bauchhenß-Spies-Stiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Bauchhenß-Spies-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 28.10.1974 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Die nach Erfüllung der testamentarischen Auflagen verbleibenden Restbeträge der Erlöse aus dem Stiftungsvermögen dienen zur Unterstützung der Armen der Stadt Speyer.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 2.325.053,64 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Satzung der Heinz-Schott-Stiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Heinz-Schott-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 26.02.1993 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Zweck der Stiftung ist es, Menschen, die durch körperliche oder geistige Gebrechen oder Behinderung in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, keine Verwandten haben, die ihnen helfen und aus eigener Kraft ihre Verhältnisse nicht verbessern können, zweckentsprechende Unterstützung zukommen zu lassen, soweit anderweitige öffentlich-rechtliche oder private Leistungsträger keine ausreichende Finanzierung für zweckentsprechende Maßnahmen sicherstellen können.

Die Erträge können auch für die Förderung von Einrichtungen in Speyer, in denen sich alte und bedürftige Menschen befinden, verwendet werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 391.975,02 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Satzung der Adolf-Cuntz-Stiftung**  
**in der Fassung vom XX.XX.2017**

**§ 1**

**Name, allgemeine Rechtsform und Sitz**

Die Adolf-Cuntz-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 26.09.1985 errichtet.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe. Die jährlichen Erträge sollen für die Unterstützung aller Kindergärten in der Stadt Speyer verwendet werden. Über die Verteilung entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 90.941,92 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister